

**Blinden- und Sehbehindertenwassersportgemeinschaft Moers e. V.
(BSWG)**

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften

- (1) Der Verein trägt den Namen “ Blinden- und Sehbehindertenwassersportgemeinschaft Moers e.V.” (BSWG).
- (2) Die BSWG hat ihren Sitz in Moers.
- (3) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve unter der Nummer 40690 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied beim Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. Er kann Mitgliedschaften in weiteren Organisationen eingehen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, des Wohlfahrtwesens und des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch Erholungsfürsorge für blinde und sehbehinderte Menschen, indem es den blinden und sehbehinderten Menschen ermöglicht wird, insbesondere Wassersport und andere Sportarten zu betreiben, um damit ihre Entwicklung und das Leben in der Gemeinschaft zu fördern.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die blind oder sehbehindert und mindestens 12 Jahre alt sind. Minderjährige können nur Mitglied der BSWG werden, wenn sie schwimmen können (Abs. 7 c). Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Personen ohne Beeinträchtigung der Sehfähigkeit werden. Sie nehmen mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder am Vereinsleben teil. Sie sind darüber hinaus in besonderem Maße verpflichtet, die Vereinsmitglieder mit einer Sehbehinderung bei der Durchführung und Ausübung des Vereinszwecks zu unterstützen.
- (3) Förderer können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Förderer erlangen keine Mitgliedsrechte.
- (4) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sich die Personen um die BSWG in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie nehmen mit Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teil.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft oder Förderer ist schriftlich unter Beifügung des Antragsformulars des Vereins beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern durch Einzugsverfahren entrichtet. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
- (7) Für minderjährige Mitglieder gilt:
 - (a) Das Vereinsgelände darf nur unter Aufsicht einer sehenden erwachsenen Person betreten werden,
 - (b) Bei der Nutzung der Wassersportgeräte sowie in der Nähe des Wassers ist die Nutzung einer Schwimmweste zwingend vorgeschrieben,
 - (c) Sie müssen den Nachweis erbringen, dass sie schwimmen können. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Deutschen Schwimmpasses, von dem eine Kopie zu den Unterlagen genommen wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) Mit dem Tod des Mitglieds,

- (b) durch Austritt,
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief/Email) gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten durch einen Beschluss des Vorstands. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.
- Der Termin der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern im ersten Quartal eines jeden Jahres schriftlich bekannt gegeben.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- (a) vom Vorstand, wenn dringende Angelegenheiten des Vereins dies erfordern;
 - (b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Frist von 14 Tagen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- (a) Wahl des Vorstands,

- (b) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds und die Aufnahme eines Mitglieds nach Ablehnung durch den Vorstand,
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - (d) Entlastung des Vorstandes,
 - (e) Änderung der Satzung;
Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde verlangt oder zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über die Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
 - (f) Auflösung des Vereins,
 - (g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - (h) Entscheidung über die Anträge der Mitglieder (Abs. 5),
 - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (j) Beschlussfassung über Vereinsordnungen.
- (6) Begründete Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (7) Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (8) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimme muss persönlich bei der Mitgliederversammlung abgegeben werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (10) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden¹⁾, dem zweiten Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Wir verstehen das generische Masculinum als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, die ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich alle Geschlechter umfasst. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

zweiten Vorsitzenden, beide einzelvertretungsberechtigt, vertreten (§ 26 BGB).

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Er beschließt in der konstituierenden Sitzung über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und fügt dies dem Protokoll der Sitzung bei. Er kann Geschäftsordnungen erlassen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Davon unberührt bleibt der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB, der nur innerhalb von drei Monaten unter Vorlage prüffähiger Belege geltend gemacht werden kann.
- (5) Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - (a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - (b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - (c) Satzungsänderungen gem. § 7 Abs. 5 e.

§ 8 Wahl des Vorstands

- (1) In den Vorstand dürfen gewählt werden:
 - (a) ordentliche Mitglieder und
 - (b) außerordentliche Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine gültige Neuwahl stattgefunden hat.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch Einzelwahl mit einfacher Mehrheit offen gewählt.

Für den ersten und zweiten Vorsitzenden gilt:

Wird im ersten Wahlgang eine der Positionen mangels Erreichens der einfachen Mehrheit nicht besetzt, ist in zweiten Wahlgang die relative Mehrheit zur Besetzung der jeweiligen Vorstandsposition ausreichend.

Für die bis zu fünf weiteren Vorstandsmitglieder gilt:

Die Einzelwahl erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Vorschläge. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit erreicht haben.

Werden nicht alle möglichen Vorstandssitze durch Wahl besetzt, gilt dies als Entscheidung der Mitgliederversammlung, keine weiteren Vorstandspositionen über die gewählten hinaus besetzen zu wollen.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der

Vorstand das Recht auf Selbstergänzung (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für das ausgeschiedene.

- (5) Kandidaten, die nicht an der Wahl teilnehmen können, müssen zuvor schriftlich erklären, dass sie das Amt im Falle ihrer Wahl annehmen.

§ 9 Vorstandssitzung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Sie werden vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse auch in Telefonkonferenzen fassen, wenn sichergestellt ist, dass eine Beteiligung Nichtberechtigter an der Versammlung nach technischem Standard ausgeschlossen ist. Zu den Telefonkonferenzen wird per Mail unter Einhaltung der Formalien des Abs. 1 und 4 eingeladen. Mit gesonderter Nachricht an diese Mail-Adresse erhalten die Vorstandsmitglieder spätestens eine Stunde vor der Telefonkonferenz die Einwahldaten für den Zugang zur Telefonkonferenz.

In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstands im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail, Messenger-Diensten oder sonstiger schriftlicher Form, unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die volljährig und geschäftsfähig sein müssen.
- (3) Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Gewählt werden können auch Nichtmitglieder. Gleichzeitig sollte ein Ersatzkassenprüfer gewählt werden, der im Fall einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt.

- (4) Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder oder mit ihnen verwandte oder verschwägte Personen sowie Lebenspartner dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes. Für die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am "Schwarzen Brett" dürfen nur der Name und das Alter aufgeführt werden. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an entsprechende Sportverbände - nicht zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der BSWG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der BSWG an den Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Fürsorge für Blinde, zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einberufen wird. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.